

der Großindustrie, der kleine Bankier vor den Banken, der kleine Gastwirth vor den Großbrauereien, der Butterhändler vor den Molkereien, der kleinbäuerliche Betrieb vor den landwirthschaftlichen Großbetrieben geschützt werden, und die sozialpolitischen Gründe: eine solche Steuer würde ihren Zweck nicht erfüllen, sondern auf die Lieferanten oder auf die Angestellten der Waarenhäuser abgewälzt oder durch Vermehrung des Umsatzes ausgeglichen werden. Ja, meine Herren, in sozialdemokratischen Blättern werde ich sehr oft der „Vater der Umsatzsteuer“ genannt, aber die Umsatzsteuer hat auch eine Mutter, und diese Mutter ist gerade die Handels- und Gewerbekammer in Zittau, die jetzt ihr Kind, welches sie geboren hat, in so treuloser Weise verläßt. In dem mir vorliegenden Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer Zittau vom Jahre 1895 lautet es auf Seite 46 folgendermaßen — ich darf wohl den Satz vorlesen? —:

(Vizepräsident Opitz: Ist gestattet.)

„Die Eingabe des Verbandes sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender, betreffend die Heranziehung der Geschäftsfilialen zu einer Betriebssteuer, veranlaßte die Kammer zu einer Berathung dieser Angelegenheit. Sie trat dafür ein, daß den Geschäftsfilialen, welche meist nur versteckte selbständige Geschäfte seien, ohne deren Lasten tragen zu müssen, und sich an die Stelle der selbständigen drängten, eine besondere, erhöhte Steuer, vielleicht in Form einer Umsatzsteuer oder in irgend einer anderen, die Filialen einschränkenden Weise auferlegt werde.“

In dem Jahresberichte von 1894 sind auf Seite 105 ff. eine große Anzahl Ausführungen über die Formen des Wirthschaftslebens. Es ist nun in der Handels- und Gewerbekammer Zittau die Generalverordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1892, „Veranlagung der Konsumvereine zur Einkommensteuer betreffend“, zur Vorlage gelangt und dann der Antrag Gröber und Genossen an den Reichstag vom 16. November 1893, ebenfalls wegen Besteuerung der Konsumvereine, und dann der Antrag, beim Ministerium des Innern zu beantragen, daß die Konsumvereine künftig nach dem Umfange besteuert werden. Da heißt es auf Seite 109 des Berichtes:

„Wir richten daher an das Königl. Ministerium das ergebene Ersuchen, dahin zu wirken, daß

1. der Verkauf von Waaren seitens der Konsumvereine an Nichtmitglieder nach dem Gröberschen Antrage unter Strafe gestellt wird, und
2. die Konsumvereine nach dem Umfange besteuert werden.“

Also das, was die Handels- und Gewerbekammer Zittau seiner Zeit angeregt hat, hat jetzt zur Ausführung kommen sollen, die Handels- und Gewerbekammer hat aber ihre Ansicht geändert, wiewohl nach dem hier vorliegenden Berichte die Zusammensetzung der Handelskammer fast ziemlich noch die gleiche ist wie damals.

Auf Seite 8 der Denkschrift erklärt die Handelskammer Leipzig, jede Errichtung eines neuen Ladens, möge er noch so klein sein, bezwecke die Gewinnung von Kunden, die ihren Bedarf vorher an anderen Verkaufsstellen gedeckt hätten, sei also „auf einen Eingriff in den Umsatz anderer Betriebe“ berechnet. Ja, meine Herren, wenn die Herren den Antrag genau nochmals durchlesen würden, so würden sie finden, daß in dem Antrage nicht jeder Umsatz mit der Steuer hat belegt werden sollen, sondern daß vorausgesetzt worden ist eine eigenartige, augenscheinlich auf den Eingriff in den Umsatz des Kleinbetriebes berechnete Maßnahme, wodurch sich der Betreffende besondere Vortheile zu verschaffen sucht. Es heißt in der Denkschrift weiter — es ist von widersprechenden Antworten die Rede —, daß die Begriffe „marktschreierische Anpreisungen“, „geschäftliche Moral“, „anstößiges Geschäftsgebahren“, „Lockartikel“ und „Schleuderpreise“ begrifflich nicht fest zu bestimmen seien. Ja, meine Herren, man wird nicht mit juristischen Bedenken den Begriff „Schleuderpreise“ zc. definiren können, es muß hier mehr die Wirkung maßgebend sein. Solche Begriffe hätte man außerdem auf das früher bestehende solide Geschäftsgebahren der Kaufleute nicht anwenden können.

Von der Handels- und Gewerbekammer Plauen ist auf Seite 8 gesagt, daß es vielfach vorkomme, daß den Bauernfrauen bei schlechtem Wetter im Hinterstübchen eine Tasse Kaffee und Kuchen verabreicht werde. Das ist aber immer ein großer Unterschied, ob Bauernfrauen, die mehrere Stunden weit her in die Stadt kommen, bei der Kälte zur Erholung eine Tasse Kaffee mit Kuchen bekommen, oder ob man, wie es in verschiedenen Waarenhäusern geschieht, am Schlusse des Einkaufs eine Portion Eis bekommt, oder ob jeder in das Waarenhaus eintreten kann und, ohne etwas zu kaufen, auf der Reitschule fahren darf.

Die Handelskammer in Dresden erklärt auf Seite 9 der Denkschrift: „Besteuert man Geschäfte wegen der Auswüchse, so gewinnt die Steuer den Charakter einer Strafe“. Ja, meine Herren, dann kann man eigentlich, wenn Sondersteuer überhaupt eine Strafe ist, jede Steuer als Strafe betrachten. Aber gerade der Großbetrieb im Kleinhandel hat so viel Vortheile und benützt zur Anziehung der Käufer so viel Lockmittel,